

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weinitzen vom 26.9.2017

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmregenden Arbeiten (Verwenden von Kreissägen, Pressluftschlämmern, Laubbläsern, akkubetriebenen Geräten und dergleichen) ist von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 7 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr gestattet, am Samstag nur in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nicht gestattet.

Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten von Gewerbebetrieben und solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 2

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 12.10.2017 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Josef Neuhold